

Vorlage-Nr.: VO23-013

Errichtung von Kleinwindkraftanlagen auf Langeorg

Verfasser der Vorlage: Martin Wirdemann

Anlagen:

Sachverhalt und Begründung:

Kleinwindkraftanlagen für private und kleingewerbliche Betreiber erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Kleinwindkraftanlagen leisten durch eine saubere Stromerzeugung einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Wer in Niedersachsen eine Kleinwindkraftanlage bis 15 Meter Höhe im Gewerbegebiet oder im Außenbereich errichten will, braucht seit dem 01. Januar 2022 keine Baugenehmigung mehr. Festgeschrieben ist die Neuerung für Kleinwindkraftanlagen in Niedersachsen in einer Änderung der Niedersächsischen Bauordnung. Die verfahrensfreien Baumaßnahmen sind im Anhang des § 60 aufgeführt.

Dort heißt es nun:

Genehmigungsfrei sind:

„Windenergieanlagen in **Gewerbe- und Industriegebieten**, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 Baugesetzbuch festgesetzt sind, und im **Außenbereich**

- a) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und
- b) im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche (bis zur höchsten Flügelspitze)

außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmälern“.

Ein Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage ist vom Bauherrn somit nicht mehr zu stellen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kleinwindkraftanlage trotzdem ohne weiteres errichtet werden darf.

Trotz der Genehmigungsfreiheit können öffentliche Belange dem Bauvorhaben entgegenstehen. Dies können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft, der Luftaufsicht und auch nachbarschaftliche Belange sein. Der Nachweis, ob dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, ist vom Bauherrn selbst zu erbringen. So hat er entsprechende Genehmigungen betroffener Fachämter einzuholen.

Die Verwaltung hat mit der Landkreis Wittmund vereinbart, dass die Baugenehmigungsbehörde gegenüber dem Bauherrn insofern eine beratende Funktion ausübt, als dass er den Bauherrn unabhängig von der genehmigungsfreien Maßnahme auf diesen Umstand hinweist.

Beispielhaft kann z. B. die Nationalparkbehörde Einwände gegen die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage haben, sofern die Anlage in unmittelbarer Nähe bzw. in einem Schutzgebiet selbst errichtet werden soll und das Schutzziel gefährdet erscheint. Auch nachbarrechtliche Belange können betroffen sein.

Des Weiteren hat die Inselgemeinde Langeoog die Möglichkeit, die genehmigungsfreien Kleinwindkraftanlagen insofern im Außenbereich der Insel auszuschließen, als das im Flächennutzungsplan eine Konzentrationsfläche für die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen festgesetzt wird. Dies erscheint jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht praktikabel. Zudem ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zeit- und kostenintensiv und entspricht nicht dem Grundgedanken der von der Landesregierung geänderten Niedersächsischen Bauordnung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog nicht zu ändern und Vorhabenträger an den Landkreis Wittmund zwecks Beratung zu verweisen. Sofern ein Antragsteller einen Nachweis der Unbedenklichkeit zur Erstellung einer Kleinwindkraftanlage von den jeweiligen Fachämtern bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorliegt, steht dem Bauvorhaben nichts entgegen. Die Verwaltung wird den Rat über eventuell bevorstehende Errichtungen von Kleinwindkraftanlagen in Kenntnis setzen.

Im Geltungsbereich innerörtlicher Bebauungspläne ist die Errichtung von Windkraftkleinanlagen nach wie vor unzulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der VA empfiehlt
der Rat beschließt

den Flächennutzungsplan der Inselgemeinde nicht zu ändern und Vorhabenträger für die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen im Gewerbegebiet oder Außengebiet an den Landkreis Wittmund zur Beratung zu verweisen.

In Vertretung:


Heimes